



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Environnement, du Climat
et du Développement durable
Administration de la gestion de l'eau

INFORMATIONSBROSCHÜRE

Landwirtschaft und Grundwasserschutzzone







Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Was ist eine Grundwasserschutzzone	5
2 Regelungen für Bauwerke	6
3 Nicht landwirtschaftliches Abwasser, Regenwasser und Privatbrunnen	8
4 Nutztierhaltung	9
5 Feldbewirtschaftung	10
6 Pflanzenbau	11
6.1 Düngung.....	11
6.2 Pflanzenschutzmittel.....	13
6.3 Bepflanzung.....	13
6.4 Anhang 1 des Reglements von 2013.....	14
6.5 Anhang 3 des Reglements von 2013.....	14
7 Kontakte	16
7.1 Animateure und Landwirtschaftliche Kooperationen	16
7.2 Wasserwirtschaftsverwaltung	16
8 Karte der regionalen Kooperationen	17
9 Notizen	18



Vorwort

Die Großherzogliche Verordnung vom 9 Juli 2013 gibt landesweit gültige Regelungen vor, welche dem Schutz von Grund- und Trinkwasser dienen. Die Regelungen beziehen sich auf verschiedene Zonen innerhalb der ausgewiesenen Schutzzonen, welche auf den nachfolgenden Seiten kurz beschrieben werden.

Neben den hier aufgeführten, allgemein gültigen Regelungen sind in der spezifischen Verordnung der jeweiligen Schutzzone möglicherweise weitere Regelungen festgeschrieben, die zusätzlich beachtet werden müssen. Falls Sie sich in einer ausgewiesenen Schutzzone befinden, haben Sie zusätzlich zu diesem Dokument eine Übersicht über Ihre derzeit betroffenen Flik-Parzellen und die zusätzlichen Regelungen erhalten oder werden diese noch zugestellt bekommen. Werden in Zukunft weitere Schutzgebiete ausgewiesen, die Sie direkt betreffen, erhalten Sie zu den zu dem Zeitpunkt gültigen Flik-Parzellen eine Übersicht.

Dieses Dokument dient als Übersicht und Arbeitshilfe und ersetzt keineswegs den rechtsgültigen Gesetzestext (Original in Französisch), welcher über die Internetseite legilux.lu (Suchbegriff „2013 zones de protection“) heruntergeladen werden kann.

Die einzelnen Regelungen wurden nach Anwendungsgebieten sortiert um eine einfache Handhabung zu gewährleisten. Die Reihenfolge der aufgeführten Regelungen kann entsprechend von der Verordnung abweichen.

Auf den letzten Seiten finden Sie Kontakte, auf die Sie bei Fragen zurückgreifen können.



1 Was ist eine Grundwasserschutzzone

Eine Grundwasserschutzzone ist ein ausgewiesener Bereich, in welchem besonders darauf geachtet werden muss, dass das Grundwasser nicht gefährdet wird, da es direkt zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt wird. Anhand von Studien und Untersuchungen wird das Einzugsgebiet einer Quelle oder eines Brunnens bestimmt, aus welchem das Wasser stammt welches in der Fassung austritt/ gewonnen wird.

	Schutzzone I	Schutzzone II	Schutzzone II-V1	Schutzzone III
Gebietsgröße	10-20 m um Fassungsbereich	50 Tageslinie	stark begrenzt auf Risikofläche	Restliches Einzugsgebiet
Schutz vor	allen Verschmutzungen	bakteriologischen Verschmutzungen	punktuellen und diffusen Einträgen. Schnelle, nachgewiesene Eintragungsorte	diffuse Einträge

Die Zone I umfasst einen Bereich von ca. 10-20 Metern um die Fassung herum, in welchem bis auf die nötigsten Instandhaltungsarbeiten alle Aktivitäten verboten sind. Sollte in diesem Bereich eine Kontamination auftreten, reicht die verbleibende Zeit und/oder Filterwirkung des Untergrundes bis zum Erreichen der Fassung nicht aus um Gegenmaßnahmen zu treffen. Eine Umzäunung dieser Zone ist vorgeschrieben und kann nur bei einer Ausnahmeregelung offen stehen bleiben.

Die Zone II umfasst einen Bereich, deren Grenze als 50-Tage-Linie bezeichnet wird. Innerhalb der Zone II benötigt das versickerte Wasser weniger als 50-Tage bis es die Fassung der Wasseranlage erreicht. Hier gelten strengere Auflagen als in der äußersten Zone, weil hier eine bakteriologische Kontamination nicht vollständig vom Boden und Gestein zurückgehalten, herausgefiltert oder abgebaut werden kann, um die Fassung zu schützen.

Die Zone II-v1 bezieht sich auf Flächen, die aufgrund ihrer Auflockerung, ihrer Topographie oder aufgrund anderer Faktoren als besonders gefährdet eingestuft werden. Eine Verschmutzung oder Kontamination in diesen Bereichen kann unmittelbar eine Verschlechterung der Wasserqualität bedeuten, wodurch die Auflagen strenger sind als in der Zone II.

Die Zone III beinhaltet das restliche Einzugsgebiet der Grundwasserfassung. Hier sind die Abstände und benötigten Zeiten so groß, dass die Auflagen lockerer als in Zone II gehandhabt werden können.

Nachfolgend werden die Regelungen für die Zonen II, II-v1 und III aufgezeigt. Da in Zone I nahezu alles verboten ist, wird diese Zone nicht zusätzlich aufgeführt.



2 Regelungen für Bauwerke

Die folgende Tabelle enthält die Regelungen in Bezug auf landwirtschaftlich genutzte Gebäude

Farblgende:	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
	Zone II-V1	Zone II	Zone III
6.1 Landwirtschaftliche Bauten und Stallbauten			
6.1.1 Errichten	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
6.1.2 wesentliche ² Erweiterung, wesentliche ² Umbauten	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
6.1.3 Nutzung	Erlaubt	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
6.2 Stall mit nicht befestigtem Auslauf und keinem Zugang an angrenzende Weide			
6.2.1 Errichten	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
6.2.2 wesentliche ² Erweiterung, wesentliche ² Umbauten	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
6.2.3. Nutzung	Erlaubt	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
6.3 Anlagen zum Lagern und Umgang mit Stickstoffdünger (flüssig) & Pflanzenschutzmitteln			
6.3.1 Errichten	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
6.3.2 wesentliche ² Erweiterung, wesentliche ² Umbauten	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
6.3.3. Nutzung	Erlaubt	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
6.4 Befestigte Stallmistlagerstätte			
6.4.1 Errichten	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
6.4.2 wesentliche ² Erweiterung, wesentliche ² Umbauten	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
6.4.3. Nutzung	Erlaubt	Erlaubt	Genehmigung erforderlich

2 : Bauliche Änderungen hinsichtlich der Nutzung und/oder der Größe eines Gebäudes oder einer Lagerstätte, welche einen Einfluss auf die Wasserqualität haben könnten.



Farblegende:	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
	Zone II-V1	Zone II	Zone III
6.5 Kompostierungsanlagen			
6.5.1 Errichten			
6.5.2 wesentliche² Erweiterung, wesentliche² Umbauten			
6.5.3. Nutzung			
6.6 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle & Silagesickersaft			
6.6.1 Errichten			
6.6.2 wesentliche² Erweiterung, wesentliche² Umbauten			
6.6.3. Nutzung			
6.7 ortsfesten Anlagen zur Gärfutterbereitung			
6.7.1 Errichten			
6.7.2 wesentliche² Erweiterung, wesentliche² Umbauten			
6.7.3. Nutzung			

2 : Bauliche Änderungen hinsichtlich der Nutzung und/oder der Größe eines Gebäudes oder einer Lagerstätte, welche einen Einfluss auf die Wasserqualität haben könnten.



3 Nicht landwirtschaftliches Abwasser, Regenwasser und Privatbrunnen

Die Lage einiger Höfe macht einen Anschluss an das öffentliche Abwassernetz schwer realisierbar, wodurch private Kleinanlagen zum Abwassermanagement installiert wurden. Für diese Anlagen gibt es Regulierungen unter anderem in den Grundwasserschutzgebieten.

Ebenfalls ist der Umgang mit Regenwasser und möglicherweise existierenden, eigenen Brunnenanlagen Teil dieses Abschnittes.

Farblegende:	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
	Zone II-V1	Zone II	Zone III
2.1 Klärgruben oder Kläranlagen für nicht landwirtschaftliche Abwässer			
2.1.1 Erichten			
2.1.2 wesentliche² Erweiterung, wesentliche² Umbauten			3
2.1.3. Nutzung		3	3
2.4 Ableitung und Versickern von Abwasser			
2.6 Versickerung von Regenwasser, das von Dächern und befestigten Flächen stammt, durch bewachsenen Boden			
2.7 Versickern von Regenwasser direkt in den Untergrund. (u.a. Versickerungsbrunnen)			

2 : Bauliche Änderungen hinsichtlich der Nutzung und/oder der Größe eines Gebäudes oder einer Lagerstätte, welche einen Einfluss auf die Wasserqualität haben könnten.

3 : Die wesentliche Erweiterung, der wesentliche Umbau und der Betrieb von kollektiven und industriellen Kläranlagen sowie von abgedichteten Klärgruben können in den folgenden Fällen genehmigt werden:

- 1) Der Bau stellt eine Verbesserung der bestehenden Situation in Bezug auf die zu schützende Grundwasserressource dar, die zur Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch dient.
- 2) Die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit einer anderen Lösung ist nicht gegeben.

Abwasser aus Kläranlagen ist außerhalb der Schutzzonen einzuleiten. Wenn die technische und wirtschaftliche Machbarkeit dieser Maßnahme nicht gegeben ist, muss die Kläranlage mit einer Behandlung ausgestattet sein, die das behandelte Wasser hygienisiert. Das Versickern von Einleitungswasser aus Kläranlagen in den Untergrund ist verboten.



Farblgende:	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
	Zone II-V1	Zone II	Zone III
5.3 Bohrungen und Brunnen mit Ausnahme derjenigen, die mit der öffentlichen Wasserversorgung für den menschlichen Gebrauch in Verbindung stehen			

4 Nutztierhaltung

Im Rahmen der Beweidung und Haltung von Nutztieren gelten in den Wasserschutzzonen neben den bestehenden landwirtschaftlichen Verordnungen folgende Regelungen:

Farblgende:	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
	Zone II-V1	Zone II	Zone III
6.14 Beweidung		<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßiges Umsetzen von Fress- & Trinkstellen, • Ganzjährige Beifütterung verboten • Keine Beweidung vom 16.11-15.02 • Verbote können Gebietsweise erteilt werden • Ganzjahresbeweidung auch betroffen 	
6.15 Koppel- und Pferchtierhaltung (Pâturage)			
6.16 Wildgehege			
6.29 Freilandschweinehaltung			
6.30 Freilandgeflügelhaltung			
6.30.1 < 25 Tiere			
6.30.2 > 25 Tiere			



5 Feldbewirtschaftung

Die meisten Wasserschutzzonen beinhalten Landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Zonen II oder III. Unter die Reglementierung fallen unter anderem die Lagerung auf offenem Feld, Felddrainagen und Bewässerungen welche folgend aufgelistet werden:

Farblegende:	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
	Zone II-V1	Zone II	Zone III
6.10 Feldlagerung von Silage			<p><u>Erlaubt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • bei ausserordentlichen Erträgen, • aussergewöhnlicher Witterung oder • bei höhere Gewalt (Überschwemmungen, Unfälle..) <p><u>Meldefrist</u> der Lagerung: 2 Wochen nach Beginn</p> <p><u>Muss</u> als erstes verfüttert werden</p> <p>Bei <u>Beginn Entnahme</u>: Meldung an AGE</p>
6.11 Feldlagerung von Rundballensilage		<ul style="list-style-type: none"> • -1 x alle 5 Jahre auf derselben Stelle/ Folie zertifiziert mit hoher Dichtigkeit. • - Mindestens 3 m von Fluss-/Wasserläufen 	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 30 m von Fluss-/Wasserläufen
6.12 Feldlagerung von Stallmist, Kompost			<ul style="list-style-type: none"> • max 9 Monate • 1 x alle 5 Jahre auf derselben Stellen
6.13 Feldlagerung von Klärschlamm und Klärschlammkompost			
6.22 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen mit Abwasser			



Farblegende:	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
	Zone II-V1	Zone II	Zone III
6.33 Drainagen und den dazugehörigen Vorflutgräbern			
6.33.1 Betrieb und Unterhalt von bestehenden Drainagen		Abschaffung oder Umleitung sind zu tätigen wenn die Drainage in eine ZII v1 ausschüttet oder/und die Drainagen eine erwiesene Verschmutzungsquelle für Trinkwasserfassungen darstellt	Abschaffung oder Umleitung sind zu tätigen wenn die Drainage in eine ZII v1 ausschüttet oder/und die Drainagen eine erwiesene Verschmutzungsquelle für Trinkwasserfassungen darstellt
6.33.2 Errichten und Erweitern			

6 Pflanzenbau

Wie bereits beschrieben liegen zumeist auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Wasserschutzgebieten, wodurch neben den im ganzen Land gültigen Regelungen bezüglich Düngung, Pflanzenschutz und Pflanzenanbau folgende Punkte zu beachten sind.

6.1 Düngung

Farblegende:	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
	Zone II-V1	Zone II	Zone III
6.22 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen mit Abwasser			
6.23 Düngung mit Klärschlamm und Klärschlammkompost			
6.24 Düngung mit organischem stickstoffhaltigen Nebenprodukten		21	22

21 & 22

Stallmist/Gülle/Jauche (Nkg/ha)

Konzentration im Grundwasser *	<25 mg NO ₃ /L		>25 mg NO ₃ /L	
	Acker	Grünland	Acker	Grünland
Zone II V1	0	0	0	0
Zone II (Bemerkung 21)	130	170	130	130
Zone III (Bemerkung 22)	170	170	130	170

* Aktuelle Messwerte des Grundwassers können beim betroffenen Trinkwasserversorger oder direkt beim Animateur Ihrer Schutzzone erfragt werden.



Farblegende:	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
	Zone II-V1	Zone II	Zone III
6.25 Düngung mit Ausscheidungsprodukten von Hühnern (Mist und Kot)			
6.26 Düngung mit anderen Arten von Mist außer mit Mist <14 % TS)		21, 23	22, 23
6.27 Düngung mit Mist <14 %TS)		21, 23	22, 23
6.28 Düngung mit Gülle Jauche oder Biogasgülle		21, 24	21, 24
6.36 Düngung mit mineralischen Stickstoffdüngern		Ausgebrachte Mengen an mineralischer Stickstoffdüngung dürfen die im <u>Anhang 3</u> angeführten Mengen nicht überschreiten	Ausgebrachte Mengen an mineralischer Stickstoffdüngung dürfen die im <u>Anhang 3</u> angeführten Mengen nicht überschreiten
6.37 Bodenumbruch von Dauergrünland mindestens 4 Jahre eingesät ist.		keine organische Düngung im Jahr nach dem Umbruch von Feldfutter	keine organische Düngung im Jahr nach dem Umbruch von Feldfutter

21 & 22

Konzentration im Grundwasser *

Zone II V1

Zone II (Bemerkung 21)

Zone III (Bemerkung 22)

Stallmist/Gülle/Jauche (Nkg/ha)			
<25 mg NO ₃ /L		>25 mg NO ₃ /L	
Acker	Grünland	Acker	Grünland
0	0	0	0
130	170	130	130
170	170	130	170

* Aktuelle Messwerte des Grundwassers können beim betroffenen Trinkwasserversorger oder direkt beim Animateur Ihrer Schutzzone erfragt werden.

		Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
23	Zone II und III: Ausbringung von Betriebseigenen organischen Düngern (Ausnahme: Weichmist<15 %TS) ist verboten :												
	bei bedeckten Böden												
	alle anderen Böden												
24	Zone II und III: Ausbringung von Gülle, Jauche und Biogasgülle und Weichmist ist verboten												
	bei bedeckten Böden (Ausnahmen: W.-Hafer; W.-weizen, W.-Triticale; W.- Roggen)								Max. 80 kg N/ha/a				
	für die Ausnahmekulturen W.-Hafer; W.-weizen, W.-Triticale; W.- Roggen												



6.2 Pflanzenschutzmittel

Farblegende:	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
	Zone II-V1	Zone II	Zone III
6.34 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln		Verbot der Anwendung von Wirkstoffen aus <u>Anhang 2</u> Zusätzliche Einschränkungen/Verbote je nach Qualität des zu Trinkwasserzwecken entnommenen Grundwassers sind möglich	Verbot der Anwendung von Wirkstoffen aus <u>Anhang 2</u> Zusätzliche Einschränkungen/Verbote je nach Qualität des zu Trinkwasserzwecken entnommenen Grundwassers sind möglich
6.35 Befüllen und Reinigen von Geräten und Behältern bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln			

6.3 Bepflanzung

Farblegende:	Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
	Zone II-V1	Zone II	Zone III
6.38 Leguminosen in Reinsaat		Leguminosen dürfen nur alle 5 Jahre eingesät werden	Leguminosen dürfen nur alle 5 Jahre eingesät werden
6.39 Anbau von Mais und Rüben			
6.31 Dauergrünland			
6.31.1 Grünlandumbruch zur Grünlanderneuerung (25)			
6.31.2 Grünlanderneuerung ohne Umbruch	25		
6.32 Ganzjahresbedeckung (inklusive der natürlichen Bedeckung)	obligatorisch	obligatorisch	obligatorisch
25	Lokal, ja nach Sensibilität der Fläche auf die Wasserqualität kann diese Maßnahme genehmigt werden (z.B. bei großen Schäden durch Wildtiere)		



6.4 Anhang 1 des Reglements von 2013

Wirkstoffe welche:	Wirkstoffe
in allen Wasserschutz-zonen verboten sind	Bentazone; Terbutylazine; S-Métolachlore; Diuron; Metazachlore
Vom [16. Oktober-letzten Februar] ein Anwendungs-<u>verbot</u> haben	Isoproturon
Max. alle 2 Jahre als Herbizid eingesetzt werden	Diméthenamide-P

6.5 Anhang 3 des Reglements von 2013

Kultur	Geschätzter Ertrag	Korrekturfaktor bei Ertragsanpassung	Erlaubte Höchstmenge an organischem Stickstoff	Erlaubte Höchstmenge an mineralischem Stickstoff wenn keine organische Düngung erfolgt.
	(dt / ha)	(kg N / dt & ha)	(kg N /ha & Jahr)	(kg N /ha & Jahr)
Getreide	50 ²⁾	2.5	130/170 ⁴⁾	160
Raps	30 ²⁾	5	130/170 ⁴⁾	180
Körnerleguminosen (Erbsen, Bohnen, Lupinen, Soja,....)	50 ²⁾	-	85 ¹⁾	30 ¹⁾
Futterleguminosen (Klee, Luzerne, Wicke...)	80 ²⁾	-	85 ¹⁾	30 ¹⁾
Kartoffeln	350 ²⁾	4	130/170 ⁴⁾	170
Futtermühen	900 ²⁾	3	130/170 ⁴⁾	235
Mais	150 ³⁾	1.4	130/170 ⁴⁾	190
Dauergrünland	90 ³⁾	2.7	130/170 ⁴⁾	260
Feldfutter	110 ³⁾	3	130/170 ⁴⁾	300

1) Startgabe; 2) Frischmasse; 3) Trockensubstanz; 4) anzupassen an Bemerkungen 21 und 22





7 Kontakte

7.1 Animatere und Landwirtschaftliche Kooperationen

Region Attert + Winchange:		
Thomas Bodziuch	Tel : (+352) 236 424 55	thomas.bodziuch@dea.lu
Sitz: DEA Useldange	Tel : (+352) 236 424 1	dea@dea.lu
Region Alzette/ Sûre/ Our:		
Bisher keine Animatrice/ kein Animateur		
Region Vallée de l'Eisch:		
Vanessa Reiter	Tel : (+352) 399 196 213	vanessa.reiter@ses-eau.lu
Sitz: SES Koerich	Tel : (+352) 399 196 1	info@ses-eau.lu
Region Ville de Luxembourg:		
Sitz: Ville de Luxembourg	Tel : (+352) 4796 2883 Tel : (+352) 4796 3008	eaux@vdl.lu
Region Natur- & Geopark Mëllerdall:		
Rachel Krier	Tel : (+352) 2687 8291 37 GSM: (+352) 621 673 332	rachel.krier@naturpark-mellerdall.lu
Sitz : Natur- & Geopark Mëllerdall	Tel : (+352) 2687 8291 1	info@naturpark-mellerdall.lu
Region Syre:		
Fabienne Boes	Tel : (+352) 349 410 33	f.boes@sias.lu
Sitz : SIAS	Tel : (+352) 349 410 1	waasser@sias.lu
Region Lac de la Haute Sûre :		
Jean-Marc Simon	Tel : (+352) 839 591 230	jean-marc.simon@sebes.lu
Sitz : SEBES	Tel : (+352) 839 591 1	info@sebes.lu
LAKU	Tel : (+352) 899 331 219 (+352) 899 311 222	info@laku.lu








7.2 Wasserwirtschaftsverwaltung

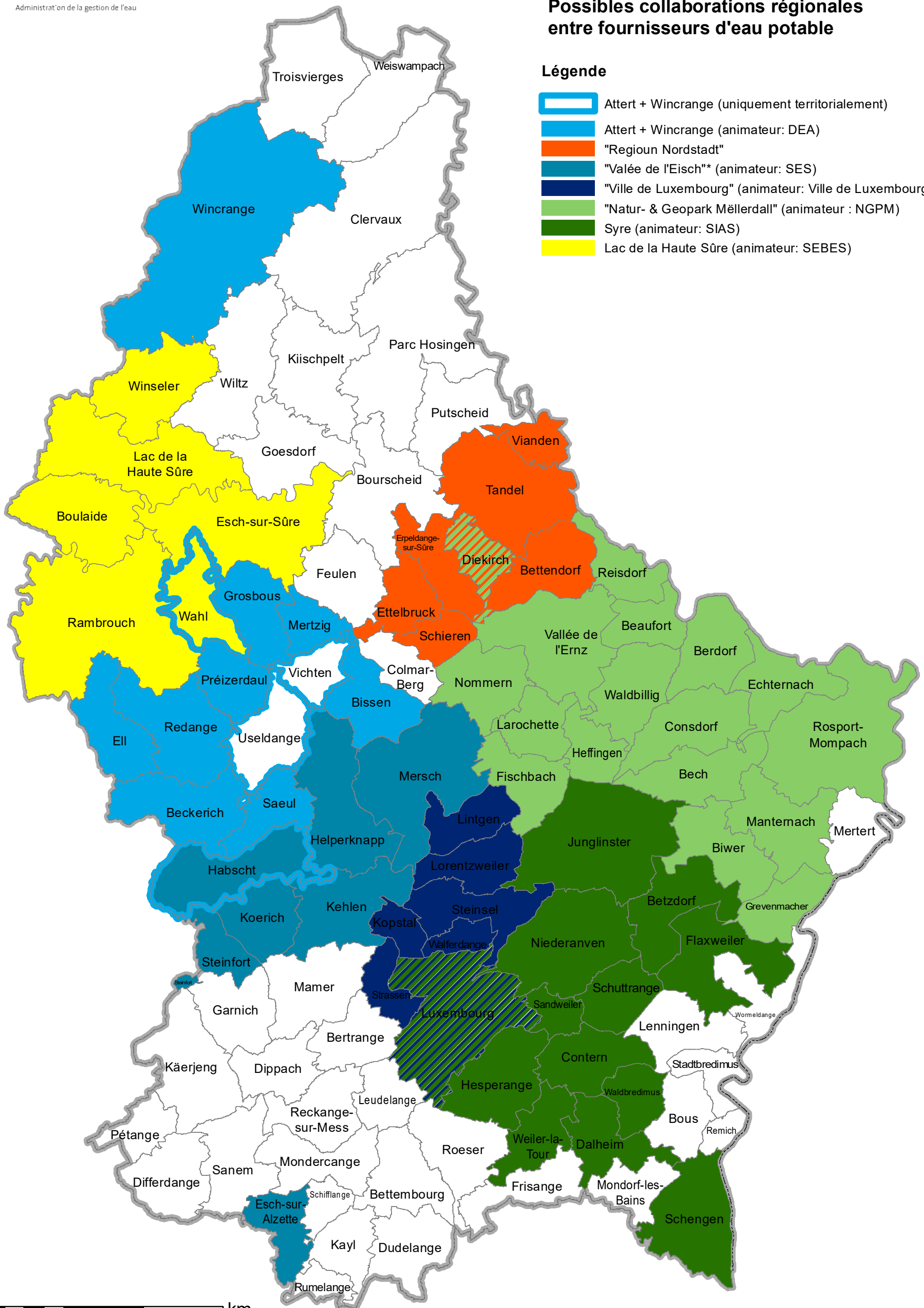
Administration de la gestion de l'eau	Tel : (+352) 24 556 1	potable@eau.etat.lu
Claude Thielen (Maßnahmenprogramme des Wasserwirtschaftsamtes)	Tel : (+352) 24 556 537	claudethielen@eau.etat.lu
Noémie Graas (landwirtschaftliche Maßnahmenprogramme des Wasserwirtschaftsamtes)	Tel : (+352) 24 556 529	noemie.graas@eau.etat.lu



Possibles collaborations régionales entre fournisseurs d'eau potable

Légende

-  Attert + Wincrange (uniquement territorialement)
-  Attert + Wincrange (animateur: DEA)
-  "Regioun Nordstadt"
-  "Valée de l'Eisch"* (animateur: SES)
-  "Natur- & Geopark Mëllerdall" (animateur : NGPM)
-  Syre (animateur: SIAS)
-  Lac de la Haute Sûre (animateur: SEBES)



mise à jour: 14/07/2022

* en collaboration avec région Eisch étant donné que la région fait partie du réseau de distribution du syndicat SES



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Environnement, du Climat
et du Développement durable

Administration de la gestion de l'eau

